



Versammlungs- und Sitzungsordnung

Erster Abschnitt: Versammlungen

§ 1 Versammlungen

Versammlungen im Sinne dieser Ordnung sind die Mitgliederversammlung und die Abteilungsversammlungen.

§ 2 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Für die Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Versammlungen gelten die in der Satzung festgelegten Regelungen.

§ 3 Anträge

Anträge sind mit einer Frist von einer Woche vor der Versammlung zu stellen. Die Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Anträge an die Abteilungsversammlung sind schriftlich an die Abteilungsleitung zu richten. Anträge müssen in der Art und Weise formuliert sein, dass über diese mit auf Ja und Nein lautenden Stimmen abgestimmt werden kann. Dabei muss eine auf Ja lautende Stimme für den Antrag und eine auf Nein lautende Stimme gegen den Antrag sprechen.

Anträge, die verspätet eingehen, können in der Versammlung nur berücksichtigt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit beschließt. Eine Dringlichkeit liegt vor, wenn dem Verein ohne Abstimmung über den Antrag ein Schaden entstehen könnte, der durch eine Einberufung einer Versammlung zu einem späteren Zeitpunkt nicht abgewandt werden könnte.

§ 4 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden geleitet. Bei einer Verhinderung wählt der Vorstand aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder eine Versammlungsleitung. Die Abteilungsversammlungen werden der Abteilungsleitung geleitet. Bei deren Verhinderung leitet ein anwesendes Vorstandsmitglied die Abteilungsversammlung. In den übrigen Fällen bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung.

§ 5 Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen sind offen zu vollziehen. Die Versammlung kann durch die Zustimmung eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl beschließen. Die Versammlungsleitung kann zur Feststellung des genauen Stimmverhaltens eine schriftliche Stimmabgabe durchführen lassen.

§ 6 Beurkundung der Beschlüsse und Beratungen

Die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Versammlungen werden gemäß der §§ 10 Absatz 4 und 14 Absatz 3 der Satzung protokolliert und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet.



Versammlung- und Sitzungsordnung

Zweiter Abschnitt: Sitzungen

§ 7 Sitzungen

Sitzungen i. S. d. Ordnung sind die Sitzungen des Vorstands (Vorstandssitzungen) und die Sitzungen der Vorstandschaft (Vorstandschaftssitzungen).

§ 8 Einberufung

Alle Vorstandsmitglieder sind von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Tagen zu der Vorstandssitzung einzuladen. Die Einladung muss Datum, Ort und Beginn der Vorstandssitzung enthalten. Die Sitzungen können mittels elektronischen Dokuments an die zuletzt bekannte E-Mailadresse einberufen werden.

Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen zu der Vorstandschaftssitzung einzuladen. Die Einladung muss Datum, Ort, Beginn und Beratungsgegenstände der Vorstandschaftssitzung enthalten. Die Mitglieder der Vorstandschaft melden ihre Beratungsgegenstände mit einer Frist von einer Woche vor der Vorstandschaftssitzung an den Vorstand.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Vorstandschaftssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder und darunter mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sind.

Der Vorstand und die Vorstandschaft sind ferner beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines die Verletzung von Vorschriften über die Einberufung rügt. Die Beschlussfähigkeit kann in diesen Fällen für jeden Beschluss einzeln angezweifelt werden.

§ 10 Umlaufbeschlüsse

Der Vorstand kann gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz der Satzung Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Ein Umlaufbeschluss erfordert die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Die Abstimmung kann in diesen Fällen auch auf elektronischem Wege erfolgen. Das Abstimmungsverhalten ist bei der darauffolgenden Sitzung zu bestätigen.

§ 11 Sitzungsleitung

Die Sitzungen werden von der oder dem 1. Vorsitzenden geleitet. Bei einer Verhinderung bestimmt der Vorstand bzw. die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Sitzungsleitung.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse und Beratungen

Die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Sitzungen werden gemäß der §§ 11 Absatz 4 Satz 2 und 12 Absatz 3 Satz 2 der Satzung protokolliert und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet.